

Dachverband  
der Behindertenorganisationen Schweiz

Faîtière suisse  
des organisations  
de personnes handicapées

Mühlemattstrasse 14a  
3007 Bern  
Tel 031 370 08 30  
Fax 031 370 08 51

info@integrationhandicap.ch  
www.integrationhandicap.ch

An das

Staatssekretariat für Migration

Quellenweg 6

3003 Bern-Wabern

Bern, 19. November 2015

Vernehmlassung: Entwurf Ausführungserlass zum revidierten Bürgerrechtsgesetz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Integration Handicap ist der Dachverband der Behindertenorganisationen Schweiz und vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderung. Die Abteilung Gleichstellung von Integration Handicap hat die Aufgabe, die Umsetzung sowie Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts zu fördern und so die autonome Lebensführung von Menschen mit Behinderung in allen Aspekten des täglichen Lebens zu unterstützen.

Gerne ergreifen wir die Gelegenheit, um im Rahmen der Vernehmlassung zum Entwurf Ausführungserlass zum revidierten Bürgerrechtsgesetz auf wichtige Aspekte hinsichtlich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung aufmerksam zu machen.

Vorausschickend möchten wir anmerken, dass wir es sehr begrüssen, dass als Folge des revidierten Bürgerrechtsgesetzes nun auch in der E-BüV die Berücksichtigung der spezifischen Lebenslagen von Menschen mit Behinderung in Einbürgerungsverfahren festgeschrieben wird.

Die vorgeschlagenen Bestimmungen des E-BüV orientieren sich zwar an den Vorgaben des E-BüG, dennoch möchten wir für einzelne Bestimmungen darauf hinweisen, dass es in der Praxis trotzdem zu mittelbaren Diskriminierungen von Menschen mit Behinderung kommen könnte.

# 1. Integrationskriterien

Art. 12 E-BüG und mit ihm Art. 4-7 E-BüV fordern die Einhaltung folgender Integrationskriterien:

1. Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 12 Abs. 1 Bst. a E-BüG iVm Art. 4 E-BüV)
2. Respektierung der Werte der Bundesverfassung (Art. 12 Abs. 1 Bst. b E-BüG iVm Art. 5 E-BüV)
3. Sprachnachweis (Art. 12 Abs. 1 Bst. c E-BüG iVm Art. 6 E-BüV)
4. Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (Art. 12 Abs. 1 Bst. d E-BüG iVm Art. 7 E-BüV).

Für das Erfordernis des Sprachnachweises (c) und die Teilnahme an Wirtschaftsleben sowie Bildungserwerb (d) sieht das E-BüV in Art. 9 eine mögliche Abweichung von diesen Kriterien unter anderem für Menschen mit Behinderung vor. Dies ist aus Sicht der Verhinderung einer indirekten Diskriminierung zu begrüssen.

Allerdings möchten wir anmerken, dass auch bei den anderen beiden Kriterien im Einzelfall eine Berücksichtigung einer Behinderung notwendig sein kann:

Es kann z.B. für Menschen mit kognitiven Einschränkungen unmöglich sein, „vor der Einbürgerung durch Unterzeichnung einer Loyalitätserklärung [zu bestätigen], die Werte der Bundesverfassung zu respektieren“, wie dies Art. 5 Abs. 2 E-BüV vorsieht.

Ähnlich kann es sich bei der Beachtung der öffentlichen Sicherheit im Sinne des Art. 4 E-BüV verhalten (Art. 4 Abs. 1 Bst. a E-BüV): Hier kann es z.B. bei Personen mit Tourette Syndrom, die wegen ihrer Behinderung unvermittelt laut oder wirr herumschreien, dazu kommen, dass sie von der Polizei angehalten werden, weil ihr Verhalten als bedrohlich wahrgenommen wird. Hier wurde in der Literatur darauf hingewiesen, dass durch eine zu weite Umschreibung des Begriffs der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die Gefahr entstehen kann, dass „*eine wiederholte Anhaltung durch die Polizei aufgrund von Hinweisen aus der Bevölkerung, die sich in ihrer Sicherheit bedroht fühlte, im Einbürgerungsverfahre zu einer Verneinung der erfolgreichen Interpretation führen könnte. Solch Fehlinterpretationen sind im Rahmen der Einbürgerung zu vermeiden*“ (siehe Schefer/Hess-Klein, Behindertengleichstellungsrecht, 2014, S. 464f.).

Für beide Kriterien sollte daher im Einzelfall eine Abweichung möglich sein, wenn dies aufgrund der Behinderung notwendig ist, um eine indirekte Diskriminierung zu verhindern. Wir stellen daher folgende Anträge:

## ****Antrag 1:****

**Art. 4 E-BüV sei um folgende Bestimmung ergänzen:**

Art. 4 Abs. 4 E-BüV (neu)

„Bei der Beurteilung einer Missachtung gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Verfügungen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Bst. a BüV soll im Einzelfall angemessen auf eine Behinderung und deren Auswirkungen Rücksicht genommen werden.“

## ****Antrag 2:****

**Art. 5 E-BüV sei um folgenden Absatz zu ergänzen:**

Art. 5 Abs. 4 E-BüV (neu)

„Beim Erfordernis der Unterzeichnung der Loyalitätserklärung ist bei Personen mit Behinderung auf deren besondere Bedürfnisse angemessen Rücksicht zu nehmen.“

# ****2. Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensverhältnissen****

Auch die Voraussetzung des Vertrautseins mit den schweizerischen Lebensverhältnissen in Art. 11 Bst. b E-BüG iVm Art. 2 E-BüV birgt das Risiko einer indirekten Diskriminierung von Menschen mit Behinderung.

* Art. 2 Abs. 2 E-BüV sieht für die Überprüfung der Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz (Art. 2 Abs. 1 Bst. a E-BüV) die Möglichkeit eines Tests vor. Ein solcher Test birgt aber, ähnlich wie ein Sprachtest, ein grosses Risiko einer indirekten Diskriminierung von Menschen mit Behinderung. Wie bereits die Botschaft zum BüG hinsichtlich der Sprachtests ausgeführt hat, kann es in einigen Fallen dazu kommen, dass die Einschränkung Personen mit einer Behinderung gar vollständig von der Möglichkeit, das Bürgerrecht zu erwerben, ausschliesst (vgl. Botschaft BBl 2011 2825, 2851). Aus diesem Grund wurde die Ausnahmebestimmung für Sprachtests durch Art. 12 E-BüG eingeführt. Dasselbe Prinzip muss nun aber auch für andere Formen von Tests gelten, welche durch das E-BüV eingeführt werden sollen.
* Die in Art. 2 Abs. 1 Bst. b und c E-BüV geforderte Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben sowie die Pflege von Kontakten zu Schweizer/innen können gerade durch eine Behinderung verunmöglicht sein. Dies darf nicht zu Lasten der Person mit Behinderung gewertet werden.

Zur Verhinderung einer indirekten Diskriminierung von Menschen mit Behinderung schlagen wir daher folgende Ergänzung des E-BüV vor:

## ****Antrag 3****

**Art. 2 E-BüV sei – in Anlehnung an Art. 9 E-BüV – um folgenden Absatz zu ergänzen:**

Art. 2 Abs. 3 E-BüV (neu)

„Bei der Überprüfung des Vertrautseins mit den schweizerischen Lebensverhältnissen berücksichtigt die zuständige Behörde die persönlichen Verhältnisse der Bewerberin oder des Bewerbers angemessen. Eine Abweichung von den Kriterien ist möglich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber diese aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können.“

Wir danken Ihnen sehr im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Julien Jaeckle, Geschäftsleiter

Dr. iur. Iris Glockengiesser, Fachmitarbeiterin Recht

CC:

Andreas Rieder, Leiter EBGB